

Kirchliches Amtsblatt

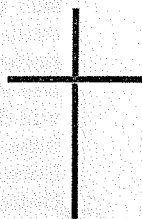
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 28. September

1964

Inhalt: 1. Nachruf für Oberkirchenrat i. R. Dr. Gottfried van Randenborgh. 2. Rüsttage für die Bibelwoche 1964. 3. Lehrgang für Film- und Fernsehkunde. 4. Schulgottesdienst am Reformationstage. 5. Auslegung des § 34 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes. 6. Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 7. Sonderlehrgang für Kinderpflegerinnen. 8. Kindergottesdienst am Opfertag der Inneren Mission. 9. Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinde Hagen — Genehmigung —. 10. Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Netphen. 11. Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Netphen. 12. Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Netphen. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Eiserfeld. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Enger. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schnathorst. 16. Persönliche und andere Nachrichten. 17. Erschienene Bücher und Schriften.



Der Herr
erlöst die Seele seiner Knechte,
und alle, die Ihm vertrauen,
werden keine Schuld haben.

Am Sonnabend, dem 5. September 1964 wurde der

Oberkirchenrat i. R.

Dr. theol. Gottfried van Randenborgh

**Mitglied der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes
der Evangelischen Kirche von Westfalen von 1948—1956**

nach mehrwöchigem Krankenlager kurz vor Vollendung seines 70. Lebensjahres von Gott heimgerufen.

Der Heimgegangene trat 1921 in den Dienst unserer Kirche als Lehrvikar in Mennighüffen. Er war dann Kreisvikar des Kirchenkreises Siegen in Eiserfeld und von 1924 bis 1948 Pfarrer in der Kirchengemeinde Iserlohn. In der Zeit der Bekennenden Kirche war er Mitglied des Bruderrates und der theologischen Prüfungskommission, von 1948 bis 1956 Mitglied der Kirchenleitung und Ausbildungsdezernent im Landeskirchenamt. Ausgestattet mit klarem biblischen und gründlichem theologischen Wissen hat er mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit und mit ausgleichendem Wesen sein Amt verwaltet. Seine Gemeinde Iserlohn und die Kirche von Westfalen haben ihm mit vielen Jahrgängen junger Theologen für seinen Dienst und für gute Bruderschaft bei immer gleichgebliebener Pflichttreue viel zu danken.

**Die Leitung und das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
D. Th i m m e

Rüsttage für die Bibelwoche 1964

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 8. 1964
Nr. 20731/C 17—04

Das Volksmissionarische Amt lädt nach Vereinbarung mit den Herren Superintendenten ein zu folgenden Rüsttagen für die Bibelwoche:

- 28. 9., 15.00 Uhr Recklinghausen, Gemeinderaum
Limpertstraße 11
Referent: P. Funke
- 28. 9., 15.00 Uhr Bochum, im Haus der Evang.
Kirche in der Quernburger Straße
Referent: P. Dr. Schütz
- 28. 9., 15.00 Uhr Dortmund, Reinoldinum
Referent: D. Thimme
- 5. 10., 9.30 Uhr Fellinghausen, Gemeindehaus
Referent: P. Dr. Schütz
- 5. 10., 9.30 Uhr Herford, Gemeindehaus Stiftberg
Referent: D. Thimme
- 5. 10., 9.30 Uhr Lüdenscheid, Gemeindehaus der
Auferstehungskirche
Referent: P. Funke
- 7. 10., 9.30 Uhr Hagen, Martin-Luther-Gemeinde-
haus
Referent: D. Thimme
- 7. 10., 14.30 Uhr Paderborn, Paul-Gerhardt-
Gemeindehaus Am Abdinghof
Referent: P. Dr. Schütz
- 12. 10., 15.30 Uhr Hamm, Gemeindehaus Heßler-
straße
Referent: P. Funke
- 12. 10., 15.15 Uhr Gelsenkirchen, Gemeindehaus
Robert-Koch-Straße 3
Referent: P. Dr. Schütz
- 14. 10., 9.30 Uhr Münster, Dietrich-Bonhoeffer-
Haus
Referent: P. Dr. Schütz
- 14. 10., 9.30 Uhr Iserlohn, Gemeindesaal der Er-
löserkirche Iserlohn-Wermingsen
Referent: P. Funke
- 14. 10., 9.30 Uhr Soest, Saal der Frauenhilfe
Referent: D. Thimme

Die Arbeitsgemeinschaft für Volksmission bittet darum, daß eine Kollekte während der Bibelwoche gesammelt wird für „Bibelverbreitung in der Welt“. In der „Handreichung zur Bibelwoche“ schreibt Vizepräsident D. Thimme dazu:

„Der Weltbund der Bibelgesellschaften hat zu Pfingsten 1963 in Tokio eine weltweite Bewegung zur Verdreifachung der Bibelproduktion und Bibelverbreitung in den nächsten fünf Jahren in Gang gebracht. In genauen Zahlen ausgesprochen plant man folgende Steigerung:

- 1962 jährliche Verbreitung von Bibeln und Bibel-
teilen 50 000 000
- 1963 jährliche Verbreitung von Bibeln und Bibel-
teilen 65 000 000
- 1964 jährliche Verbreitung von Bibeln und Bibel-
teilen 85 000 000
- 1965 jährliche Verbreitung von Bibeln und Bibel-
teilen 110 000 000
- 1966 jährliche Verbreitung von Bibeln und Bibel-
teilen 150 000 000

UNESCO-Untersuchungen haben erwiesen, daß z. Z. 500 000 000 Menschen auf der Erde zwischen 15 und 50 Jahren Analphabeten sind. 350 000 000 von diesen sollen in den nächsten fünf Jahren nach den Plänen dieser großen Weltorganisation zusätzlich zu den Millionen und Abermillionen von Kindern das Lesen lernen. Was werden alle diese Menschen als erste Lektüre vorfinden, wenn sie sich mit dem ganzen Hunger derer, die endlich Anschluß an die Bildungsmöglichkeiten der Erde erhalten, auf alles erreichbare Schrifttum stürzen? Die Weltbevölkerung wächst z. Z. dreimal so schnell wie die Taufzahl der Christen. Was kann die christliche Gemeinde tun, um angesichts dieser Lage ihre Botschaft so zu verbreiten, daß diejenigen, die Gottes Wort ebenso dringlich brauchen wie das tägliche Brot, in den Besitz von Bibeln kommen? Überall, wo unsere Gemeinden Bibelwochen halten und mit neuer Dankbarkeit sich dessen bewußt werden, was die Bibel für ihr persönliches Leben, für den Bestand der Gemeinde und für das Heil der Welt bedeutet, sollte eine Frucht der Bibelwoche auch darin bestehen, nicht nur im eigenen Leben mit der Bibel ernst zu machen, sondern zu ihrer Verbreitung in der Welt zu helfen.“

Die Überweisung der Kollekte wird mit dem Vermerk „Für Bibelverbreitung“ erbeten auf eines der folgenden Konten des Volksmissionarischen Amtes:

Deutsche Bank Witten 1922
Postscheckkonto Essen 28 014

Lehrgang für Film- und Fernsehkunde

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 9. 1964
Nr. 22946/C 19—50

Die Jugendkammern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen laden ein zu einem

Lehrgang für Film- und Fernsehkunde

(Grundlehrgang der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Film und Fernsehen NW).

Zeit: Sonntag, 25. 10. 1964, 18.30 Uhr bis
Samstag, 31. 10. 1964, 13.00 Uhr

Ort: Ev. weibl. Jugend im Rheinland
565 Solingen-Ohligs, Hackhauser Hof
Telefon 7 56 58

Vorgesehene Referate und Arbeitsgemeinschaften:
Filmerziehung und ev. Jugendarbeit
Film und Fernsehen als Meinungsbildner der
Jugend

Einführung in die Filmkunde
Vorführung und filmkundliche Analysen von
Spielfilmen

Grundzüge der Filmgeschichte (m. Vorführg.)
Die Situation des Films in Deutschland

Einführung in die Fernsehkunde
Das Fernsehen als publizistisches Medium
Die Sendetypen und ihre Merkmale
Beobachtung und Kritik von Fernseh-
sendungen
Die Problematik der Dokumentation im Fern-
sehen
Das Film- und Fernsehverhalten Jugendlicher
Hilfsmittel für die Film- u. Fernseherziehung

Vorgesehene Referenten:

Pfr. Dr. U. Bergfried, Kirchenrat, Öffentlich-
keitsarbeit der Ev. Kirche im Rhld., Düsseldorf,
Dr. K. Eiland, Journalist, Experte der LAG,
Essen,
Gerhard Prager, Hauptabt.-Leiter Film- und
Fernsehspiel beim ZDF, Mainz,
Pfr. H. Reuter, Berufsschulpfarrer, Mitarbei-
ter der LAG, Duisburg,
Harry Rexin, Geschäftsführer, Mitarbeiter des
Ev. Filmbeobachters, Witten,
Walther Schmiedling, Journalist, Kultur-
redakteur beim ZDF, Mainz.

Bibelarbeit: Landespfarrer K. Koch, Leiter der Ev.
weibl. Jugend im Rheinland, Hackhauser Hof

Leitung: Neithart Kunath, Religionslehrer, Refe-
rent der LAG, Solingen.

Teilnehmer: Alle Jugendleiter und -leiterinnen,
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen evangeli-
scher Jugend und andere sind eingeladen
(Mindestalter 18 J.).

Unterbringung: In 2- und 3-Bett-Zimmern des
Mitte April 1964 eingeweihten, neuen Frei-
zeitheimes.

Gebühr: Vom Teilnehmer sind insgesamt DM 20,—
aufzubringen. Für Studenten, Lehrlinge u. a.
kann sie ermäßigt werden.

Fahrtkosten: 2. Kl. Bundesbahn und öffentlicher
Verkehrsmittel werden erstattet.

Anreise: Solingen-Ohligs ist D-Zug-Station (Strek-
ken Hagen-Köln und Düsseldorf-Remscheid).
Vom Bahnhof ca. 10 Min. mit der Buslinie
nach Opladen bis Haltestelle Schwanenmüh-
lenweg.

Von der Autobahn Düsseldorf-Leverkusen ab
bei Ausfahrt Langenfeld. Weiter in Richtung
Solingen-Ohligs, an der Gabelung vor der
Unterführung links einbiegen, dann nach ca.
1800 m links Hackhauser Hof.

Anmeldung: Bis spätestens 17. 10. 1964 erbeten an
N. Kunath, 565 Solingen, Kasernenstr. 23,
(Ruf: 28 13 89). Den angemeldeten Teilneh-
mern wird vor Beginn des Lehrgangs der
Lehrplan zugesandt.

Schulgottesdienst am Reformationstage

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 8. 1964
Nr. 17144/C 7—13 a

Auf Grund von Anregungen unseres Kateche-
tischen Amtes in Villigst hat sich die Kirchen-
kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland
entschlossen, den Pfarrern und Religionslehrern

Handreichungen zur Ausgestaltung des Reforma-
tionstages in Kirche und Schule zugänglich zu
machen. Diese sind jetzt erschienen und werden
allen Pfarrern und Religionslehrern angeboten.

Es handelt sich um folgende Schriften:

1. „Der Reformationstag in Kirche
und Schule“,
von Hauschildt/Hegger, Preis 4,80 DM.

Die 2. Auflage der Schrift befindet sich im Neu-
druck, so daß die Auslieferung bis spätestens
1. September 1964 erfolgen kann.

Bei der Eilbedürftigkeit empfehlen wir, die Be-
stellungen unmittelbar beim Verlag „Die Spur“,
Herbert Dorbandt, K. G., 221 Itzehoe, Sandberg 32,
aufzugeben.

2. „Schulgottesdienst am Refor-
mationstag“,
von Mommsen-Vierzig, Preis etwa 1,60 DM.

Die Schrift wird neu aufgelegt. Bestellungen
können unmittelbar bei dem Evangelischen Presse-
verband Kurhessen-Waldeck e. V., 35 Kassel, Brü-
der-Grimm-Platz 4, Postfach 66, aufgegeben wer-
den.

Wir empfehlen allen Pfarrern und Religions-
lehrern diese Schriften und bitten, Bestellungen
sofort aufzugeben.

Auslegung des § 34 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 8. 1964
Nr. 18853/C 4—16

Im Beschluß Nr. 8 ihrer Tagung 1963 hat die
Landessynode folgenden Antrag des Tagungsaus-
schusses einstimmig angenommen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine
Auslegung des § 34 Absatz 2 des Pfarrerdienst-
gesetzes zu erlassen. Diese Auslegung soll aus-
sagen, daß der Pfarrer Fühlung mit dem Lan-
deskirchenamt aufzunehmen hat, wenn er von
einer politischen Partei, Gruppe oder Aktion als
Repräsentant herausgestellt wird.

In Ausführung dieses Beschlusses der Landes-
synode stellt die Kirchenleitung folgendes fest:

I. Das westfälische Ergänzungsgesetz zum Pfar-
rerdienstgesetz der EKV vom 27. 10. 1961 (KABl.
1962 S. 40) hat in dem § 34 Absatz 2 und 4 Bestim-
mungen über die politische Betätigung der Pfarrer
getroffen, die bereits vorher im gleichen Wortlaut
in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß
§ 12 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhält-
nisse der Pfarrer der Evangelischen Kirche von
Westfalen vom 29. 10. 1954 (KABl. S. 107) in Gel-
tung standen.

II. § 34 Abs. 2 und auch 3 des Pfarrerdienstgesetzes
stehen in engem Zusammenhang zu der grundsätz-
lichen Vorschrift des § 34 Abs. 1 des Pfarrerdienst-
gesetzes. Dieser bestimmt, daß der Pfarrer bei allen
Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und
bei politischer Betätigung zu bedenken hat, daß ihn
sein Amt an die ganze Gemeinde weist und mit
der gesamten Kirche verbindet und daß im Be-
wußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt un-

trennbar sind. Die Kirchenleitung erkennt an, daß sich ein Pfarrer aus Gewissensgründen zur Übernahme politischer Aufgaben verpflichtet fühlen kann.

III. In § 34 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes ist nicht katalog- oder beispielmäßig gesagt, welchen Inhalt die übernommenen politischen Aufgaben haben müssen, die vor ihrer Übernahme eine Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt als Dienstaufsichtsbehörde erforderlich machen. Die Kirchenleitung ist der Auffassung, daß zu den politischen Aufgaben nicht nur solche gehören, die die Zielsetzung einer politischen Partei und die Vertretung ihrer Belange in der Öffentlichkeit betreffen. Es gehören vielmehr auch die Aufgaben dazu, die mit der öffentlichen Vertretung der Interessen und Belange anderer Gruppen, z. B. Gewerkschaften, Interessenverbände, Vereinigungen verbunden sind. Es kann sich schließlich auch um lose Verabredungen zu einmaligen oder mehrmaligen Veranstaltungen handeln, denen hervorragende politische Bedeutung zukommen könnte.

Die Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt hat den Sinn zu besprechen, ob sich die Übernahme solcher politischer Aufgaben in der Öffentlichkeit mit der Amtstätigkeit des Pfarrers vereinbaren läßt und welche Folgerungen sich gegebenenfalls aus der Übernahme dieser Aufgabe für ihn und die Gemeinde ergeben.

IV. Demgemäß ist unter der Übernahme einer politischen Aufgabe im Sinne des § 34 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz zu verstehen:

in öffentlich erkennbarer Weise als Wortführer, Organisator oder Repräsentant einer politischen Partei, Gruppe oder Aktion tätig zu werden.

Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 9. 1964
Nr. 21670/C 20—04

In Verbindung mit der Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte am Montag und Dienstag, dem 5. und 6. Oktober 1964, in Recklinghausen (Einladung hierzu siehe KABl. 1964, S. 80) wird die diesjährige Mitgliederversammlung am 5. Oktober 1964, um 21 Uhr im Lesesaal der dortigen Stadtbücherei gehalten.

Tagesordnung:

1. Ort und Zeit der nächsten Jahrestagung
2. Jahrbuch 1964
3. Pfarrerbuch
4. Kassenbericht
5. Wahlen
6. Verschiedenes

Die Mitglieder des Vereins werden zu dieser Mitgliederversammlung freundlichst eingeladen.

**Der Vorstand
des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte**

D r. R a h e
Vorsitzender

Sonderlehrgang für Kinderpflegerinnen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 9. 1964
Nr. 23021/C 18—14

Der Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen, 44 Münster, Friesenring 34, teilt mit, daß Ostern 1965 an der Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in Witten wieder ein Sonderlehrgang für Kinderpflegerinnen eingerichtet wird mit dem Ziel, daß nach 1 Jahr die Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin abgelegt werden kann.

Voraussetzungen für die Teilnahme: 10jährige Berufserfahrung nach dem Anerkennungsjahr — gute Zeugnisse und gute Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit — obere Altersgrenze 40 Jahre — Ablegung der Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife, sofern kein Zeugnis über die Mittlere Reife vorliegt.

Kinderpflegerinnen, die die Voraussetzungen erfüllen, werden gebeten, sich zur weiteren Beratung bei o. a. Landesverband zu melden.

Da die Sonderlehrgänge voraussichtlich auch in den nächsten Jahren wiederholt werden, sollten sich interessierte Kinderpflegerinnen ab 6. Berufsjahr schon jetzt melden.

Kindergottesdienst am Opfertag der Inneren Mission

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 9. 1964
Nr. 19468 II/C 21—01

Zum Opfertag der Inneren Mission weisen wir noch auf folgende Meditationen für die Gestaltung der Evangelischen Unterweisung in Kindergottesdienst und kirchlichem Unterricht hin:

1. Oberkirchenrat Karl Niemann:
„Wie Gott aus Aller kleinstem Großes wachsen und werden läßt“
2. Eph. Dr. Enno Rosenboom
„Daß ich liebe ...“

Beide Meditationen finden sich in dem Heft: „Danken und Dienen“. Aus der Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Anregungen für Feier und Unterricht 1964.

Genehmigung

Gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden vom 4. Juli 1904 genehmigen wir den Beschluß des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vom 19. Februar 1964, wonach § 6 der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vom 31. März 1938 in der Fassung vom 22. Juli 1949 folgenden Wortlaut erhält:

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Verbandsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
3. aus 13 Mitgliedern, die von den Presbyterien der

Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden

4. aus 2 weiteren Mitgliedern, die gemäß § 1 Abs. 6 des Nachtrags zur Verbandssatzung vom 22. Juli 1949 zu wählen sind.

(2) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und 13 Vorstandsmitglieder werden von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus dem Kreise der Pfarrer und Presbyter auf die Dauer von 8 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, ohne daß dabei eine bestimmte Ämterverteilung stattfindet. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Alle 4 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das erste Ausscheiden, von dem 8 Mitglieder betroffen werden, wird durch das Los bestimmt. Die Amtszeit dieser Mitglieder verkürzt sich auf 4 Jahre. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

(4) Unter den 17 Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen sich 6 Pfarrer befinden. Die Zahl der Pfarrer darf 6 nicht überschreiten. Kommt zwischen den Presbyterien keine Einigung darüber zustande, welche Gemeinden und in welcher Zahl sie Pfarrer entsenden, so entscheidet hierüber die Kirchenleitung nach Anhörung des Verbandsvorstandes (§ 7 der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948).

(5) Auf die Verbandsgemeinden entfallen folgende Sitze:

Evang.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-Luth. Lutherkirchengemeinde Hagen	1
Evang.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-Luth. Lukaskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-Ref. Kirchengemeinde Hagen	1
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haspe	2
Evang.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen	1
Evang.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen	1
Evang.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen	1
Evang. Kirchengemeinde Vorhalle	1
Evang. Kirchengemeinde Boele	1
	<hr/>
	15

(6) Der Verbandsvorstand ergänzt sich durch Zuwahl von 2 weiteren Mitgliedern, die von den Mitgliedern nach Absatz 5 vollzogen wird. Die beiden Hinzugewählten müssen die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzen (Artikel 36 der Kirchenordnung) oder Pfarrer einer Verbandsgemeinde sein, soweit die satzungsmäßige Zahl der Pfarrer nicht schon von den Gemeinden nach Abs. 5 entsandt ist.

Bielefeld, den 22. Mai 1964

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

D. Thimme Dr. Steckelmann
(L. S.)
Nr. 9134/Hagen, Ges. Verb. 1

Urkunde über die Teilung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Netphen, Kirchenkreis Siegen, wird in die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Netphen, die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Deuz und die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach aufgeteilt.

(2) Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Netphen deckt sich mit dem derzeitigen Gebiet der Kommunalgemeinden Obernetphen, Niedernetphen, Breitenbach, Oelgershausen, Frohnhausen, Herzhausen mit Ausnahme der den Hof Buchen bildenden derzeitigen Parzellen Gemarkung Herzhausen, Flur 15 Nr. 14, 19, 20, 21, 23, 24, 30, 31, 32, 35 und 5/2, Eschenbach, Afholderbach, Sohlbach, Brauersdorf, Oberrau, Nauholz mit Ausnahme der südwestlich der Kommunalgemeinde Beufe gelegenen derzeitigen Parzellen Gemarkung Nauholz, Flur 3 Nr. 117, 4/1, 4/2, 4/3, 116, 4/4, 4/5 und 132.

(3) Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Deuz deckt sich mit dem derzeitigen Gebiet der Kommunalgemeinden Deuz, Feuersbach, Beienbach, Grissenbach, Nenkersdorf, Walpersdorf, Salchendorf, Helgersdorf, Werthenbach, Hainchen, Irmgarteichen, Gernsdorf, Rudersdorf.

(4) Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach deckt sich mit dem derzeitigen Gebiet der Kommunalgemeinden Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen, Unglinghausen.

§ 2

Von den drei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Netphen gehen über

- a) auf die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Netphen die 1. Pfarrstelle,
- b) auf die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Deuz die 2. Pfarrstelle,
- c) auf die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach die 3. Pfarrstelle.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Netphen vom 25. April 1964.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juni 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
D. Thimme

(L. S.)
Nr. 12997/Netphen 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 6. 6. 1964 vollzogene Teilung der Kirchengemeinde Netphen in die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Netphen, Deuz und Dreis-Tiefenbach wird hiermit auf Grund der Ermächtigung des Herrn Kultusministers vom 17. 7. 1964 gem. Art. 4 und 5 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt. Gleichzeitig wird die staatliche Anerkennung zur Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Netphen gem. der Urkunde vom 6. 6. 1964 erteilt.

Arnsberg, den 20. Juli 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Dr. Reineke

(L. S.)

G. Z.: 41 Nr. N 3 E

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Netphen

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 sowie auf Grund der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 folgendes an:

§ 1

Die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Netphen, Deuz und Dreis-Tiefenbach bilden den „Evangelischen Gemeindeverband Netphen“.

§ 2

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt kirchliche Aufgaben wahr, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist.
2. Er errichtet und unterhält ein Gemeindeamt für die gemeinsame Verwaltung der Verbandsgemeinden.
3. Er bringt die Mittel auf, die für die Besoldung der Pfarrer in den Verbandsgemeinden nach den jeweils geltenden Bestimmungen erforderlich sind.
4. Er verwaltet den ihm übertragenen Grund- und Gebäudebesitz.
5. Er übernimmt die Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus den bis zum 30. Juni 1964 entstandenen Schulden der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Netphen.
6. Er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds und kann Rücklagen zur Erfüllung seiner Aufgaben bilden.

§ 3

Die Verbandsgemeinden können dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Presbyterien weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste der Verbandsgemeinden. Sein Finanzbedarf wird durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt.

§ 5

Die Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juni 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

D. Thimme

(L. S.)

Nr. 12997 / Netphen 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 6. 6. 1964 vollzogene Teilung der Kirchengemeinde Netphen in die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Netphen, Deuz und Dreis-Tiefenbach wird hiermit auf Grund der Ermächtigung des Herrn Kultusministers vom 17. 7. 1964 gem. Art. 4 und 5 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt. Gleichzeitig wird die staatliche Anerkennung zur Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Netphen gem. der Urkunde vom 6. 6. 1964 erteilt.

Arnsberg, den 20. Juli 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Dr. Reineke

(L. S.)

G. Z.: 41 Nr. N 3 E

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Netphen

§ 1

Der Evangelische Gemeindeverband Netphen ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Befugnisse des Gemeindeverbandes werden durch den Vorstand ausgeübt. Eine Vereinsvertretung wird nicht gebildet; ihre Aufgaben werden dem Vorstand übertragen.

§ 3

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vertretern, darunter einem Pfarrer, jeder Verbandsgemeinde.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Presbyterien der Verbandsgemeinden

aus dem Kreise ihrer Mitglieder entsprechend dem Turnus der Presbyterwahlen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem entsendenden Presbyterium. Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt das entsendende Presbyterium für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vor.

§ 4

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soll ein Pfarrer sein. Wiederwahl ist zulässig, sie muß jedoch einstimmig erfolgen.

(2) Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Verbandskirchenmeister wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

(1) Der Verbandsvorstand leitet den Gemeindeverband unbeschadet der Rechte der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden. Er vertritt den Gemeindeverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verbandsvorstand hat die ihm obliegenden Aufgaben (§ 2 der Errichtungsurkunde) durch Beschluß zu erledigen.

(3) Der Verbandsvorstand kann für einzelne Beratungsgegenstände Ausschüsse bilden oder sachkundige Gemeindeglieder mit beratender Stimme zuziehen.

§ 6

(1) Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladung und Tagesordnung sollen den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(2) Der Verbandsvorstand muß innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder oder eine Verbandsgemeinde es schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

§ 7

Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für seine Beschlüsse gilt Artikel 69 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 8

(1) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch beurkundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

(2) Urkunden, durch welche für den Gemeindeverband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Verbandssiegel zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 9

(1) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, finden auf die Mitglieder des Verbandsvorstandes, auf die Verhandlungen und Geschäfte des Verbandes sowie auf seine Geschäftsführung und Verwaltung die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 10

(1) Der Verbandsvorstand setzt für jedes Jahr den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes fest.

(2) Die Mittel, die der Gemeindeverband benötigt, um die ihm nach der Errichtungsurkunde übertragenen Aufgaben zu erfüllen, werden ihm durch Beiträge der Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt, soweit seine eigenen Einkünfte nicht ausreichen. Soweit diese Mittel im Einzelfalle nicht ausreichen, kann der Verband Anleihen aufnehmen.

(3) Die Höhe der Beiträge der einzelnen Verbandsgemeinden wird im Verhältnis der jährlichen Zuweisungen der Kirchensteuerverteilungsstelle des Kirchenkreises durch den Verbandsvorstand festgesetzt.

§ 11

Sofern bei schwerwiegenden Entscheidungen eine Verbandsgemeinde meint, den Beschluß des Verbandsvorstandes nicht anerkennen zu können, kann sie Einspruch beim Kreissynodalvorstand einlegen. Der Kreissynodalvorstand entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig.

§ 12

Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes kann im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Fühlungnahme mit den Presbyterien der Verbandsgemeinden gemeinsame kirchliche Anliegen der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit (z. B. kommunalen und staatlichen Stellen) vertreten.

§ 13

(1) Das nach § 2 der Errichtungsurkunde einzurichtende Gemeindeamt dient zugleich der Verwaltung des Gemeindeverbandes.

(2) Der Gemeindeverband soll die Angestellten des Gemeindeamtes der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Netphen übernehmen.

§ 14

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln des satzungsmäßigen Mitgliederbestandes des Verbandsvorstandes erforderlich.

Bielefeld, den 6. Juni 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirchen von Westfalen**

In Vertretung
D. T h i m m e

(L. S.)

Nr. 12997 / Netphen 1 a

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde E i s e r f e l d, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juli 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. W i l m

(L. S.)

Nr. 17726 / Eiserfeld 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde E n g e r, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 1. August 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. W i l m

(L. S.)

Nr. 16635/Enger 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde S c h n a t h o r s t, Kirchenkreis Lübbecke, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Tengern errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Juli 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. T h ü m m e l

(L. S.)

Nr. 15 541 / Schnathorst 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Eintritt des Pfarrers Gerhard Bolz in den Ruhestand zum 1. 4. 1964 frei gewordene 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde A h l e n, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die vakante 1. Pfarrstelle der M a r t i n - Kirchengemeinde D o r t m u n d, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Mitte in Dortmund an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gunnar von Schlippe zum Pfarrer der Studentengemeinde in Münster / Westfalen erledigte 2. Pfarrstelle der S t. N i c o l a i Kirchengemeinde D o r t m u n d, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde E i s e r f e l d, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Jeismann in die Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Herford für Innere Mission zum 1. Dezember 1964 erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde E n g e r, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 8. Pfarrstelle der M a r i e n - Kirchengemeinde H e r f o r d, Stift Berg, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Henkel nach Dielingen erledigte 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde I b b e n b ü r e n, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Super-

intendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Fortgang des Pfarrers Christoph nach Münster zum 1. November 1964 frei werdende 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dahle, Krs. Altena/W., an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Justus Graßmann in den Ruhestand erledigte 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Büscher in den Dienst der Braunschweigischen Evang.-Luth. Landeskirche erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Paul Dietrich in den Ruhestand zum 1. 11. d. Js. frei werdende 1. Pfarrstelle der St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rotheneuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Paul-Gerhard Fortmann in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberdorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnathorst, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Walter Thiemann in den Ruhestand am 1. Oktober 1964 frei werdende 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Bergmann zum Pfarrer der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Milspe erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ümmingen, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Meyer in den Ruhestand zum 1. April 1965 erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wallenbrück, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Horst Glowinski zum Anstaltsseelsorger der Landesheilanstalt Warstein zum 1. Oktober 1964 erledigte 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten-Annen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Udo Bechtloff zum Pfarrer der Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Pfarrer Horst Heuermann, bisher Kirchengemeinde Witten-Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Pfarrer Horst Meichsner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ahlen (West.), Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des Pfarrers Fritz Bohn, der an eine Kirchengemeinde in Bremerhaven in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers berufen worden ist;

Pfarrer Ernst Petersen zum Pfarrer der Petri-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des Pfarrers Dr. Wilkens, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Dr. Erich Schmalenberg zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen, in die neu errichtete 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises;

Pfarrer Heinrich Stumpf zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rödinghausen, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des nach Rünthe berufenen Pfarrers Hobel;

Pastor Dr. Schütz mit Wirkung vom 1. September 1964 in eine landeskirchliche Pfarrstelle für die Mitarbeit in der Leitung des Volksmissionarischen Amtes der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Hilfsprediger Reinhard Frieling zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund in die neu errichtete 10. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Friedrich Kluth zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des Superintendenten Leutiger, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Dietrich Lausberg zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund in die neu errichtete 9. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Horst Slaby zum Pfarrer der Advent-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd, in die 2. Pfarrstelle als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Börninghausen berufenen Pfarrers Botho Kurth;

Hilfsprediger Gerhard Stuckmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in die Lip-pische Landeskirche berufenen Pfarrers Otfried Müller;

Katechet Gerhard Goldhahn zum Prediger des Kirchenkreises Bochum für den Dienst als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen in Bochum;

Jugendwart Herbert Höner zum Prediger der Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

Katechet Helmut Peter zum Prediger des Kirchenkreises Bochum für den Dienst als Religionslehrer an berufsbildenden Schulen in Bochum.

Gestorben sind

der Pfarrer i. R. Walter Gerhard, früher in Rogan-Rosenau, Kirchenkreis Breslau, Ki.-Prov. Schlesien, am 9. 9. 1964 im 80. Lebensjahre. Gerhard hatte v. 1. 9. 46 — 31. 5. 1956 einen Beschäftigungsauftrag in Bork-Selm, Kirchenkreis Lünen;

der Pfarrer i. R. Erwin Haag, früher in Dortmund-Luther, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 12. September 1964 im 59. Lebensjahre;

Pfarrer Ewald Hage in Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 25. 7. 1964 im 61. Lebensjahre;

der Superintendent i. R. Christian Harre, früher in Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn, am 5. September 1964 im 74. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Martin Horlitz, früher in Breckerfeld, Kirchenkreis Hagen, am 26. 8. 1964 im 76. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. und Konsistorialrat Dr. Heinrich Koch, früher in Werbig, Kirchenkreis Jüterbog, Ki.-Prov. Berlin-Brandenburg, am 3. 9. 1964 im 84. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Johannes Neumann, früher in Ilmenau-Roda, Ev. Landeskirche Thüringen, am 21. August 1964 im 76. Lebensjahre;

Pfarrer Karl Pawlowski, Leiter des Johanneswerkes e. V. in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 22. August 1964 im 67. Lebensjahre.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Ingrid Haubold, 75 Karlsruhe, Dobelstr. 4,

Volker Hempfling, 665 Homburg (Saar), Richard-Wagner-Str. 72,

Gerda Lydia Kögel, 493 Detmold, Bülowstr. 23,

Harry Labsch, 49 Herford, Bauvereinstr. 45,

Jürgen Schloemann, 347 Höxter, St. Kiliani 4.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Dietrich Erdsiek, 311 Himbergen Nr. 24, Kr. Uelzen,

Dietwulf Olwig, 2 Hamburg-Volksdorf, Eulenkragstr. 9,

Karin von Rutkowski, 64 Fulda, Gläserzellerstraße 62,

Erika Ziegenhorn, 48 Bielefeld, Am Feuerholz 31.

Stellengesuche

Gartenbauinspektor, zur Zeit Stellvertreter des Leiters der Friedhöfe einer westdeutschen Großstadt, 44 Jahre alt, wünscht sich zu verändern und bewirbt sich um die Stelle eines hauptamtlichen Verwalters für die Friedhöfe mehrerer Kirchengemeinden bzw. die Leitung eines größeren evangelischen Friedhofs. Bewerbungsunterlagen können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Stellenangebot

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, ist die Stelle eines Kirchenmusikers (B-Stelle) neu zu besetzen. Der Bewerber soll in der Lage sein, an der St. Georgskirche in Hattingen eine Kantorei aufzubauen. Gute Befähigung sowohl für den Organisten- wie für den Chorleiterdienst (Erwachsenen- und Kinderchöre) werden vorausgesetzt. Die Vergütung des Kirchenmusikers erfolgt nach Gruppe VII BAT. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hattingen, 432 Hattingen (Ruhr), Bruchstr. 30.

Druckfehlerberichtigung

Auf Seite 66 des KABL 1964 muß es bei der Ausschreibung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederdresselndorf heißen: „Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus“.

Hinweise

Internationaler christlicher Schüleraustausch

Die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend Deutschlands, Wuppertal-Barmen, Kiefernstr. 45, bemüht sich seit Jahren, Schüler aus 20 Ländern der Erde mit solchen aus den USA auszutauschen. Viele von ihnen bitten darum, in deutschen Gastfamilien aufgenommen werden zu können. Umgekehrt stehen Gastfamilien in den USA und fünf europäischen Ländern zur Verfügung, die auf deutsche Austauschschüler warten.

Wir bitten, die Gemeinden auf diesen Dienst hinzuweisen. Einzelheiten sind bei der Geschäftsstelle direkt anzufordern.

Ehemalige Kriegs- und Wehrmachtspfarrrer.

Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr, 532 Bad Godesberg, Kölner Straße 107a, beabsichtigt, in seinem Archiv eine möglichst umfassende Dokumentation über den Dienst der ehemaligen Kriegs- und Wehrmachtspfarrrer anzulegen. Das vorhandene Material wurde in den letzten Kriegsmonaten durch Bombenangriffe vollständig zerstört. Darum muß auf die noch in Privathand befindlichen Aufzeichnungen, Berichte, Verfügungen usw. zurückgegriffen werden. Die Herren Pfarrrer werden gebeten, infragekommendes Material an die obige Anschrift zu senden. Auf Wunsch ist das Kirchenamt bereit, nach Ablichtung und Auswertung die zur Verfügung gestellten Schriftstücke an den Eigentümer zurückzureichen.

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle bietet eine

Altarplatte

mit den Abmessungen 2,0 x 0,8 x 0,10 m aus bräunlichem Sandstein mit geschliffener Oberfläche an. Interessierte Kirchengemeinden mögen sich mit Pastor Schindler in Ahle in Verbindung setzen.

Erschienene Bücher und Schriften

„Lebensunwert“, eine Stellungnahme von Pastor von Bodelschwingh, Bethel, zur Frage der Euthanasie.

Sonderdruck aus dem Boten von Bethel.

Wir machen auf diese deutliche und klare Antwort auf heimliche Fragen dringend aufmerksam, die viele Gemeindeglieder dankbar aufnehmen werden. Kostenlose Bestellungen beim Blätterverlag der Anstalt Bethel.

Herbert Girgensohn, „Liebe ohne Grenzen“. MKB-Verlag, Bad Salzflun, 3,60 DM.

In der Reihe „Glauben und Leben“ werden als Heft 4 acht Schriftauslegungen vorgelegt, die ein neues Zeugnis der einmaligen seelsorgerlichen Ausdruckskraft Professor Girgensohns ausstellen.

Otto Rodenberg: „Das unvergleichliche Wort“. MKB-Verlag, Bad Salzflun, 5,80 DM.

Wir weisen auf diesen sehr wertvollen Diskussionsbeitrag hin, in dem gegenüber allen theoretisierenden und philosophierenden Bemühungen, das Wesen Gottes denkerisch zu erfassen, auf die Realität des im Alten Testament bezeugten Gottes hingewiesen wird. Das Buch ist eine gute Hilfe, die Diskussion um die Bibel vor dem Abgleiten in eine Begrifflichkeit zu bewahren, die dem Anliegen der Bibel fernliegt.

Im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn erscheint eine neue Reihe, „Evangelische Enzyklopädie“, die von Prof. D. Dr. Helmut Thielicke und Vizepräsident D. Hans Thimme herausgegeben wird, je Band 7,80 DM, bei Fortsetzungsbezug der Evangelischen Enzyklopädie 6,80 DM.

Sie hat sich als Ziel die sachliche Information und Orientierung über Fragen des christlichen Glaubens und der modernen Welt gestellt.

Folgende Bände sind bisher erschienen:

Heinz Brunotte: „Die Evangelische Kirche in Deutschland“. Geschichte, Organisation und Gestalt der EKD

Evangelische Enzyklopädie Band 1, 208 Seiten, mit einem Namen- und Sachregister und einem Anhang über die wichtigsten Ämter und Berufe der Kirche.

Heinz Renkewitz: „Die Kirchen auf dem Wege zur Einheit“

Evangelische Enzyklopädie Band 2; 192 Seiten. Ein geschlossener Überblick über die oekumenische Bewegung in Geschichte und Gegenwart.

Friedrich Wilhelm Kantzenbach: „Urchristentum und alte Kirche“

Das Christentum von seinen Anfängen bis zum Zerfall des Römischen Reiches.

Evangelische Enzyklopädie Band 3; 192 Seiten.

A. Schübel: „300 Jahre ev. Soldatenseelsorge“, 320 Seiten, 15,80 DM. Ev. Presseverband für Bayern, München 2.

Der Verfasser des Buches stand ab 1934 im Dienst der evangelischen Soldatenseelsorge. Er gehörte der Bekennenden Kirche an und setzte sich an der Seite Feldbischof Dohrmanns für die rechte Ausrichtung dieses Amtes rückhaltlos ein. Das Buch behandelt den Weg der Soldatenseelsorge in der deutschen Geschichte von ihrem Beginn unter dem Großen Kurfürsten an bis zum Ende dieses Krieges. Es bringt Berichte aus dem zweiten Weltkrieg, z. B. eines Soldatenpfarrers aus Stalingrad und bewegende Schilderungen aus dem seelsorgerlichen Dienst an Verurteilten, an Volksdeutschen, an Kriegsgefangenen und an der Zivilbevölkerung im Kriegsgebiet.

„Der Herr unser Herrscher“, herausgegeben von Theodor Schlatter, Calwer Verlag, Stuttgart, 3,80 DM.

Wie in den vergangenen Jahren werden in diesem Buch die Jahreslosung und die Monatssprüche für das Jahr 1965 von einer großen Zahl hervorragender Mitarbeiter ausgelegt. Wir weisen gern auf diese Arbeit hin, die vor allem auch den Mitarbeitern des Pfarrers eine gern angenommene Hilfe sein kann.

„Wem predigen wir?“ Herausgegeben von Werner Jetter, Calwer Verlag, Stuttgart, 6,80 DM.

In diesem Buch des Tübinger praktischen Theologen wird in einem ersten Referat die Frage nach dem Hörer unserer Predigt gestellt und sehr ernstlich zu bedenkende Erwägungen dargeboten. Einige herausgegriffene Zitate mögen zur Lektüre anregen: „Als Wortgestalt des Evangeliums kann die Predigt ihre Kraft und Verständlichkeit immer nur am Unglauben der von draußen Kommenden messen wollen.“ „Die moderne Bibelwissenschaft stellt die biblischen Texte in Frage. D. h. sie will, wenn irgend möglich, erheben, wie es zu dem kam, was da geschrieben steht. Gerade so aber schärft sie uns den Blick für die Sache, nämlich für die damaligen Glaubenszeugnisse und die damaligen Bemühungen, mit solchem Glauben zurechtzukommen, damit wir die Fragen besser zu vernehmen vermögen, die von den damaligen Glaubenszeugnissen her zu den heutigen Hörern kommen.“ „Der Prediger jedenfalls wird für sein Wort beim Hörer schwerlich anders Autorität gewinnen können als durch die redlichste Partnerschaft aus gemeinsamer Betroffenheit.“

Im zweiten Referat geht es um die Wirklichkeit der Gemeinde, wie sie sich dem Auge der natürlichen Erkenntnis einerseits und dem des Glaubens andererseits darstellt. Nüchtern, aber auch entschlossen nach vorwärts blickend stellt sich J. dem

Problem der Parochie und Paragemeinde, ihre mancherlei guten und notwendigen Arbeitsmöglichkeiten aufzeigend, dann aber ruft er uns mit dem von den französischen Arbeiterpriestern übernommenen Gleichnis der Fallschirmspringer auf, auch den „Parachutisten“, die hinter der Front in die feindliche Umwelt abspringen und dort agieren, in unserer Kirche Raum und Wirkungsmöglichkeit für eigenständige Versuche zu geben. Das schöne Bonmot von der Akademiearbeit wollen wir unseren Lesern nicht vorenthalten: daß „auch dort nicht alles, was knallt, schon ein Treffer ist“.

Walter Nordmann: Band II, VI. Themenkreis, „Christus — die Hoffnung der Welt“ 255 Seiten, kartoniert, Preis DM 10,80.

Verlag: Evangelischer Presseverband für Hessen und Nassau, Frankfurt, Neue Schlesinger Gasse 24, Postfach 3708.

Zum VI. Themenkreis des Lehrplans für Evangelische Unterweisung an Berufsschulen ist inzwischen die Handreichung „Christus — die Hoffnung der Welt“ von Walter Nordmann, neu erschienen. Da diese Handreichung eine wesentliche Hilfe für den Religionsunterricht darstellt, weisen wir empfehlend darauf hin.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 647 11-13/65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.